

Ordnung der media Akademie – Hochschule Stuttgart für die Zulassung und Immatrikulation

Ordnung der media Akademie – Hochschule Stuttgart für die Zulassung und Immatrikulation

Inhaltsübersicht

- § 1 Hochschulzugangsberechtigung, gestalterische Befähigung, Sprachkenntnisse
- § 2 Aufnahmeverfahren
- § 3 Studienbeginn, Antragsverfahren
- § 4 Studienvertrag
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Versagung der Zulassung
- § 7 Wechsel des Studiengangs
- § 8 Exmatrikulation
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Hochschulzugangsberechtigung, gestalterische Befähigung, Sprachkenntnisse

(1) Die Immatrikulation an der media Akademie – Hochschule Stuttgart (mAHS) setzt

- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG-BW) oder
- eine berufliche Qualifizierung nach § 58 LHG BW i. V .m. der dazu erlassenen Verordnung in ihrer jeweiligen Fassung voraus.

Personen mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden.

(2) Für die Immatrikulation in einem Studiengang der Studienbereiche Design ist zusätzlich die besondere gestalterische Begabung nach Maßgabe der Ordnung für hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren Feststellung der gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge der Studienbereiche Design nachzuweisen.

(3) Wurde die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben, sind die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Hochschulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere für Studierende ausländischer Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen über einen Studierendenaustausch bestehen.

§ 2 Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die

- Hochschulzugangsberechtigung und
- der Nachweis der künstlerischen Eignung bei den gestalterischen Studiengängen.

(2) Antrag

Der Aufnahmeantrag ist an die Hochschule zu richten, an der das Studium stattfinden soll.

Der Ausschlussstermin wird von der Hochschule bestimmt und auf geeignete Weise bekanntgegeben. Beizufügen sind

- Lebenslauf
- Zeugnisse (beglaubigt)
- Krankenversicherungsnachweis

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Hochschulverwaltung.

(3) Verfahren

- Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt.
- Bei einer Übernachfrage erfolgt die Auslese nach folgenden Kriterien:
 - (1) 85 % der Plätze nach Eignung und Leistung. Dabei wird aus Hochschulzugangsberechtigung und/oder Eignung eine Durchschnittsnote festgelegt.
 - (2) 10 % nach Wartezeit Die Rangfolge wird nach der Dauer der Wartezeit festgelegt.
 - (3) 5 % für Härtefälle Härtefälle sind Lebenssituationen, die erhebliche Nachteile für die weitere Lebensführung erwarten lassen. Darunter sind insbesondere familiäre und/oder soziale Umstände zu verstehen. Härtefälle sind vom Rektor/Präsidenten festzulegen.

§ 3 Studienbeginn, Antragsverfahren

(1) Bewerbungen um einen Studienplatz sollen spätestens drei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters eingegangen sein. Die Hochschulleitung bestimmt, zu welchen Semestern das Studium aufgenommen werden kann. Das Studium an der Hochschule beginnt in der Regel am Mitte Oktober bzw. Mitte April eines Jahres.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

- ein tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und Berufsweg
- ein Foto der Bewerberin oder des Bewerbers (Passbild) sowie
- Kopien der Nachweise der Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 1 dieser Ordnung.

§ 4 Studienvertrag

Die Bewerbung wird durch das Angebot zum Abschluss eines Studienvertrages angenommen. Die Hochschule übersendet den Studienvertrag und teilt mit, bis zu welchem Termin der von dem oder der Studierenden unterzeichnete Vertrag der Hochschule vorliegen muss. Personen, deren Bewerbung nicht angenommen wird, werden hiervon schriftlich unterrichtet.

§ 5 Immatrikulation

(1) Bewerber werden immatrikuliert, wenn

- der unterschriebene Studienvertrag,
- der beglaubigte Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und ggf. anderer Unterlagen nach § 1 dieser Ordnung,
- eine Erklärung, dass keine Prüfungsleistung in demselben oder im Wesentlichen gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde,
- eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses oder eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde,
- die Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse bzw. die Befreiung hiervon vorgelegt werden und
- die bei Studienaufnahme fällige Rate der Studiengebühr nach Maßgabe des Studienvertrags gezahlt ist.

(2) Mit der Immatrikulation werden die Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder der Hochschule mit allen sich aus der Grundordnung und den anderen Ordnungen der Hochschule ergebenden mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten.

(3) Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation eine von der Hochschule unterzeichnete Ausfertigung des Studienvertrages sowie einen Studierendenausweis und eine Immatrikulationsbescheinigung für jedes Semester, in dem die Immatrikulation besteht.

§ 6 Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht bei der Hochschule vorliegen oder unvollständig sind. Die Zulassung muss ver-

sagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem Auswahlverfahren keinen Studienplatz zugewiesen bekam.

(2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn für den gleichen Studiengang eine frühere Zulassung an einer Hochschule erloschen ist, weil eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§60, Abs. 2 Nr. 2 LHG). Dies gilt auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung oder im gesamten Studium. Die Gleichheit der Studiengänge wird stets angenommen, wenn die Studiengangsbezeichnung in der Hauptstudienrichtung übereinstimmt; untergeordnete Spezialisierungs- oder Vertiefungsangaben sind hierbei ohne Belang.

(3) Die Zulassung muss versagt werden, wenn bei einer erstmaligen Studiumsaufnahme in einem grundständigen Studiengang keine Erklärung über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§60, Abs. 2 Nr. 6 LHG) vorliegt.

§ 7 Wechsel des Studiengangs

Studierende können mit Zustimmung der Hochschule den Studiengang wechseln, wenn die Voraussetzungen für eine Immatrikulation in dem neuen Studiengang gegeben sind und der Studienvertrag einvernehmlich entsprechend geändert wird.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
- sie dies schriftlich beantragen, spät. 6 Wochen vor Ende des Semesters
 - der Studienvertrag wirksam gekündigt,
 - das Studium erfolgreich abgeschlossen,
 - eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden,
 - die Studiengebühr trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt ist oder
 - eine Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
- (2) Studierende können exmatrikuliert werden wenn
- das Studium nicht aufgenommen wird
 - der Hochschulbetrieb absichtlich schwer gestört worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 5. September 2017 in Kraft. Sie wird im Internetportal der Hochschule veröffentlicht.

Gezeichnet der Rektor der media Akademie – Hochschule Stuttgart